

Nr 180 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz und die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 10/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Einleitungssatz wird die Verweisung „gemäß § 31 des Fremdenengesetzes 1997, BGBl I Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 134/2000,“ durch die Verweisung „gemäß § 31 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl I Nr 100,“ ersetzt.

1.2. Die Z 3 und 4 lauten:

„3. Fremde, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100, zuerkannt ist; und

4. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I Nr 100/2005, verfügen.“

2. Im § 8 Abs 2 lautet die Z 2:

„2. Vermögen bis zur Höhe des Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte (§ 12 Abs 1 Z 1) bei Hilfe Empfängern, die in Anstalten oder Heimen (§ 17) untergebracht sind.“

3. Im § 17 Abs 2 wird im letzten Satz die Verweisung „des § 12 Abs 7“ durch die Verweisung „des § 12 Abs 6 vorletzter Satz“ ersetzt.

4. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 werden geändert:

4.1.1 In der Z 2 entfällt die Wortfolge „sowie der Einsatz von FamilienhelferInnen“.

4.1.2. Die Z 8 lautet:

„8. pflegegerechte Erstausrüstung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sowie eine ausreichende berufsbegleitende Ausbildung des Personals solcher Heime in der Pflegehilfe.“

4.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die Leistung des Sozialhilfeträgers gemäß Abs 2 Z 8 beschränkt sich auf Beiträge zu den durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten bzw zu den Kosten der berufsbegleitenden Ausbildung in der Pflegehilfe. Die Landesregierung kann jene Gegenstände, die nach dem jeweiligen Stand der Medizin und Technik zur pflegegerechten Ausstattung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen gehören, durch Verordnung bezeichnen.“

4.3. Abs 6 lautet:

„(6) Die anerkannten Kosten der sozialen Dienste gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist für die anerkannten Kosten der unselbstständig Beschäftigten § 17 Abs 8 sinngemäß anzuwenden; in der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe ist anstelle des Betrages, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten personalbezogenen Kosten und anstelle des verbleibenden Betrages (30 % des Tarifes) von den jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten sachbezogenen Kosten für die unselbstständig Beschäftigten dieser Dienste auszugehen.“

5. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 4 werden geändert:

5.1.1. Der erste Satz lautet: „Zu den vom Land zu tragenden Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes mit Ausnahme des Pauschalbetrages gemäß § 14 Abs 3 zweiter Satz haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres	Prozentsatz
2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

“

5.1.2. Im letzten Satz wird die Verweisung „gemäß § 8 Abs 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 – FAG 1997, BGBl Nr 201/1996, Art 65,“ durch die Verweisung „gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 – FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, Art 1,“ ersetzt.

5.2. Abs 4a lautet:

„(4a) Zu dem vom Land zu leistenden Pauschalbetrag gemäß § 14 Abs 3 zweiter Satz haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zum Pauschalbetrag des Jahres	Prozentsatz
2005 und früher	65
2006	61
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 9 FAG 2005 zu ermitteln.“

5.3. Im Abs 5 werden geändert:

5.3.1. In der lit a wird die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4 und 8“ durch die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 4“ und in der lit b die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 5, 6, 7 und 9“ durch die Verweisung „nach § 22 Abs 2 Z 5, 6, 7 und 8“ ersetzt.

5.3.2. Im letzten Satz wird die Verweisung „gemäß § 8 Abs 8 FAG 1997 in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 959/1993“ durch die Verweisung „gemäß § 9 Abs 9 FAG 2005“ ersetzt.

5.4. Im Abs 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „von Altenheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen“ durch die Wortfolge „von Senioren- und Seniorenpflegeheimen“ und im zweiten Satz

die Wortfolge „um Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen“ durch die Wortfolge „um Senioren- und Seniorenpflegeheime“ ersetzt.

5.5. Im Abs 7 wird die Wortfolge „Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen“ durch die Wortfolge „Senioren- und Seniorenpflegeheime“ ersetzt.

6. Nach § 57 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 57a

Das Gesetz LGBl Nr/2005 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
2. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29 April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

7. Im § 58 wird angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3, 8 Abs 2, 17 Abs 1 und 2, 22 Abs 2, 4 und 6, 40 Abs 4 erster Satz, 4a erster Satz, 5, 6 und 7 sowie (§) 57a mit 1. Jänner 2006;
2. § 40 Abs 4, 4a und 5 jeweils letzter Satz mit 1. Jänner 2005.

(11) Auf die Kostenverteilung für das Jahr 2004 und frühere Jahre ist § 40 Abs 4, 4a und 5, jeweils letzter Satz, in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... weiter anzuwenden.

(12) Für Hilfe Empfänger, die mit Ablauf des Tages vor dem im Abs 10 Z 1 bestimmten Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Anstalten oder Heimen (§ 17) untergebracht sind, gilt Vermögen bis zur Höhe des Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte zur Deckung von Bestattungskosten als nicht verwertbar (§ 8).

(13) Die Neufestsetzung der anerkannten Kosten der sozialen Dienste gemäß § 22 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... ist erstmals für das Jahr 2006 vorzunehmen. Die Neufestsetzung kann mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung zum 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt werden.“

Artikel II

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 120/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 15 Abs 2 lautet:

„(2) Zu den Kosten aus der Vollziehung der §§ 32 und 33 und der §§ 38 bis 42 und 44, die nicht durch Ersatzleistungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem diese Kosten angefallen sind, dem Land jährlich einen Beitrag in folgender Höhe zu leisten:

zu den Kosten des Jahres	Prozentsatz
2006 und früher	60
2007	58
2008	55
2009	52,5
2010 und folgend	50

Für die einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg ist der Kostenbeitrag nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 – FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, Art 1) zu ermitteln.“

2. Im § 50 wird angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten § 15 Abs 2 erster Satz mit 1. Jänner 2006 und § 15 Abs 2 zweiter Satz mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(9) Auf die Kostenverteilung für das Jahr 2004 und frühere Jahre ist § 15 Abs 2 zweiter Satz in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr/..... weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Derzeit tragen die Gemeinden 65 % und das Land 35 % der Sozialhilfekosten; in der Jugendwohlfahrt werden die Kosten im Verhältnis 60 : 40 geteilt. Das starke Ansteigen der Sozialausgaben in den letzten Jahren war für viele Gemeinden bereits schwer finanziell zu verkraften. Für die Zukunft wird eine anhaltende Kostendynamik erwartet. Hochrechnungen prognostizieren etwa für das Jahr 2006 einen Kostenanstieg um ca 8 %. Für die Folgejahre 2007 bis 2009 wird eine Kostensteigerung um durchschnittlich ca 6 % erwartet. Zur Entlastung der Gemeindehaushalte soll daher der Finanzierungsanteil des Landes im Zeitraum 2006 bis 2010 schrittweise auf 50 % erhöht werden. Der Gesetzesvorschlag enthält die dazu erforderlichen Änderungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Art I Z 5) und der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 (Art II Z 1).

1.2. Darüber hinaus sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

1. die Einführung eines allgemeinen Schonvermögens für Hilfe Suchende in Anstalten oder Heimen anstelle des bisherigen, für Bestattungskosten zweckgebundenen Schonvermögens für alle Hilfe Empfänger über 65 Jahren (Art I Z 2);
2. die Gewährung von Kostenbeiträgen für die Ausbildung des in Senioren- und Seniorenpflegeheimen angestellten Personals in der Pflegehilfe (Art I Z 4.1.2);
3. die jährliche Anpassung der Tarife für die anerkannten Kosten der sozialen Dienste (Art I Z 4.3);
4. die Berücksichtigung des Fremdenrechtspaketes 2005, BGBl I Nr 100/2005 (Art I Z 1); und
5. die Übernahme der geltenden Regelung des Finanzausgleichsgesetzes 2005 für den abgestimmten Bevölkerungsschlüssel als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden (Art I Z 5.1.2, 5.2 und Art II Z 1).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt (zB bei der Sicherung der sozialen Dienste), ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Es dient zur Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
2. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29 April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

4. Kosten:

Nach Schätzung der für das Sozial- und Wohlfahrtswesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung kommt es zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

1. Art I Z 1 und 3 führen zu keinem finanziellen Mehraufwand.
2. Art I Z 2 schränkt den Personenkreis, dem ein sog Schonvermögen zugebilligt wird, ein, was zu Mehreinnahmen des Sozialhilfeträgers führt. (Dazu folgender Fallzahlenvergleich für Dezember 2004: 2.820 Hilfe Empfänger im Alter von über 65 Jahren; dagegen 2.628 Personen in Heimen und Anstalten.) Das Wegfallen der Zweckbindung des Schonvermögens für in Anstalten und Heimen untergebrachte Personen wird dagegen Mindereinnahmen des Sozialhilfeträgers nach sich ziehen. Die Übergangsbestimmung (Art I Z 6) belässt die geltende Regelung auslaufend.
3. Auch Art I Z 4.2 führt zu keinen Mehrkosten. Die bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheime weisen – auch als Folge von Umbauten – bereits eine hohe Ausstattungsqualität auf. Die bisher für die Erstaussstattung vorgesehenen Mittel können daher für Qualifizierungsförderungen verwendet werden. Im Voranschlag 2005 sind dafür 10.000 € vorgesehen.
4. Art I Z 4.3 entspricht zwar weitgehend der bisher geübten Praxis, die jährliche Anpassung ist nach geltender Rechtslage aber nicht verpflichtend. In diesem Sinn sind mit dem Vorschlag Mehrkosten für das Land und die Gemeinden verbunden. Für die Neufestsetzung im Jahr 2004 (LGBl Nr 27/2004) wurden Mehrkosten in Höhe von ca 276.000 €, für die im Jahr 2005 (LGBl Nr 60/2005) von ca 365.000 € errechnet.
5. Auf Grund der Art I Z 5 und Art II Z 1 entstehen dem Land Mehrkosten in voraussichtlich folgender Höhe:

2006:	ca 2,5 Mio €
2007:	ca 4,7 Mio €
2008:	ca 7 Mio €
2009:	ca 9 Mio €
2010 und Folgejahre:	ca 11 Mio €.

Dem steht eine Entlastung der Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Salzburg in der gleichen Höhe gegenüber.

5. Gender-Mainstreaming:

Die Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Begutachtungsentwurf wurden keine Einwände erhoben. Über das Vorhaben hinausgehend hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg jedoch eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs einerseits und des „Schonvermögens“ andererseits gefordert. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs soll allen Personen zustehen, die sich rechtmäßig im Land Salzburg aufhalten, ausgenommen Touristen, das Schonvermögen auch Personen in der „offenen Sozialhilfe“. Beiden Anregungen wird nicht entsprochen, und zwar aus Kostengründen.

Ebenfalls über den Gesetzentwurf hinausgehend hat die für das Sozialwesen zuständige Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung eine gesetzliche Regelung für eine jährliche Anpassung der Tarife für die anerkannten Kosten der sozialen Dienste vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, dem Salzburger Gemeindeverband und der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung noch innerhalb der Begutachtungsfrist zur Kenntnis gebracht. Sowohl die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes als auch der Salzburger Gemeindeverband haben sich gegen die Einbeziehung dieses Vorschlages in die Novelle ausgesprochen. Die Umsetzung soll erst dann erfolgen, wenn das Ergebnis des aufgrund des Sozialhilfegipfels vom 5. August 2005 zu prüfenden Maßnahmenkataloges feststeht. Eingeräumt wurde jedoch, dass bei dieser politischen Gesprächsrunde eine grundsätzliche Einigung über eine verbindliche Indexierung der Tarife der sozialen Dienste erzielt worden ist. Inhaltlich wurden zum Vorschlag keine Bedenken geäußert. Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung hat zur Indexierung keinen Einwand erhoben. Die Indexierung ist in den Gesetzesvorschlag aufgenommen. Ihre Ausgestaltung erfolgt entsprechend der bisher geübten Verwaltungspraxis zur Anpassung der Tarife.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs 3):

Die Z 1 berücksichtigt die Neuerlassung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, jeweils BGBl I Nr 100/2005. Eine Ausweitung der Gleichstellung von Fremden in der Sozialhilfe ist mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs 2 Z 2):

Die Nichtverwertbarkeit von Vermögen zur Deckung von Bestattungskosten für Hilfe Empfänger über 65 Lebensjahren ist in der Praxis von geringer Bedeutung. An Stelle der bisherigen Regelung soll eine allgemeine Nichtverwertbarkeit von Vermögen bis zur selben Höhe wie bisher (zehnfacher Richtsatz für Alleinunterstützte) für Hilfe Suchende in Anstalten oder Heimen treten. Das Schonvermögen dient dazu, einen in der Person des Hilfe Suchenden begründeten erhöhten Bedarf (zB Wahlarztkosten, Kosten für homöopathische Zusatzmedikamente oder Physiotherapien udgl) aus eigenen Mitteln abdecken zu können. In der „offenen Sozialhilfe“ kann für alte, kranke und behinderte Hilfe Suchende bei erhöhtem Bedarf im Einzelfall eine Richtsatzüberschreitung erfolgen (§ 12 Abs 4).

Zu Z 3:

Nach der Novelle LGBl Nr 10/2002 ist die Verweisung richtig zu stellen. Sie ist gleichzeitig aber auf den vorletzten Satz (Mindestdauer der Unterstützungsgewährung) zu präzisieren.

Zu Z 4 (§ 22 Abs 2 und 4):

Familienhilfe setzt ohnehin den Einsatz von Familienhelferinnen bzw -helfern voraus; die betreffende Wortfolge in der Z 2 kann daher entfallen.

Der vermehrte Einsatz von Fachpersonal erhöht die Qualität der Betreuung in den Heimen. Trägern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sollen daher künftig Kostenbeiträge für Ausbildungen des Personals in der Pflegehilfe gemäß dem GuKG gewährt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausbildung berufsbegleitend, dh im Rahmen eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses zum Rechtsträger erfolgt.

Die Bezeichnung „Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen“ wird durch den zeitgemäßen Ausdruck „Senioren- und Seniorenpflegeheime“ ersetzt.

Abs 6: Die Neufestsetzung der anerkannten Kosten der sozialen Dienste für die unselbstständig Beschäftigten soll entsprechend der bisher geübten Verwaltungspraxis erfolgen (s die Neufestsetzungen LGBl Nr 27/2004 und 60/2005): In der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe werden die anerkannten personalbezogenen Kosten (Bruttostundenlöhne, Lohnnebenkosten und Verwaltungspersonalkosten) entsprechend der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten valorisiert. Die anerkannten sachbezogenen Kosten (Ausbildungs- und Fahrtkosten, allgemeine Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) werden in dem Maß angepasst, das sich aus der Veränderung des jeweils vorangegangenen Juniwertes gegenüber dem Juniwert des zweitvorangegangenen Juniwertes des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 ergibt. In der Familienhilfe erfolgt die Anpassung entsprechend der 70/30-Regelung des 17 Abs 8 SSHG. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen des § 17 Abs 8 SSHG. Für selbstständig Beschäftigte wird keine bestimmte Anpassungsregelung festgelegt; sie erfolgt je nach Bedarf unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und der rechtlichen Rahmenbedingungen für Selbstständige.

Zu Z 5.1, 5.2 und 5.3.2 (§ 40 Abs 4, 4a und 5):

Zur Entlastung der Gemeindehaushalte soll der Finanzierungsanteil des Landes schrittweise, und zwar ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2010, auf 50 % erhöht werden.

Darüber hinaus wird im Sozialhilferecht die Änderung des abgestimmten Bevölkerungsschlüssels durch das FAG 2005 nachvollzogen. Wesentlichste Änderung ist, dass der Multiplikator der untersten Stufe (Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern) von derzeit 1 1/3 auf 1 1/2 angehoben wird.

Zu Z 5.3.1, 5.4 und 5.5 (§ 40 Abs 5, 6 und 7):

Auch hier ist nach der Novelle LGBl Nr 10/2002 (Entfall der Hilfe zur Entlastung von Betreuungspersonen) eine Richtigstellung der Verweisung vorzunehmen.

In den Abs 6 und 7 wird die Bezeichnung „Altenheime, Pflegeheime und Pflegestationen“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Senioren- und Seniorenpflegeheime“ ersetzt.

Zu Art II (Änderung der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992):

Zu Z 1 (§ 15 Abs 2):

Gleich wie bei der Sozialhilfe soll auch hier zur Entlastung der Gemeindehaushalte der Finanzierungsanteil des Landes bis zum Jahr 2010 schrittweise auf 50 % erhöht werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.